

Kundmachung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 24. Februar 2011 aufgrund des § 15 Abs. 1 Z. 8 FAG des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGBl. Nr. 49/1969 i.d.g.F., nachstehende

Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Wettterminals

erlassen:

§ 1 Einhebung der Steuer

Die Stadt Dornbirn hebt ab dem 1.3.2011 eine Vergnügungssteuer auf Wettterminals ein.

§ 2 Steuergegenstand

Der Steuer unterliegen das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals im Sinne des Wetten-gesetzes.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Aufstellen oder dem Betrieb des Wettterminals.

§ 4 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt € 700,-- pro Wettterminal und Kalendermonat, in dem das Wettterminal, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt ist oder betrieben wird.

Der Bürgermeister:
DI Wolfgang Rümmele